

tung im Vordergrund. Allerdings kann durch die Zusammenarbeit mit Sozialarbeiter_innen und anderen Organisationen, z.B. dem *Medibüro*, Unterstützung auch in sozialen, persönlichen und gesundheitlichen Fragen geleistet werden. Dies halte ich für einen großen Vorteil bei der Beratung.

==Wie gut hat dich das Studium auf diese Arbeit vorbereitet?

Auch wenn das Aufenthaltsrecht nicht Pflichtteil des Studiums ist, so hat man doch gewisse Grundstrukturen des Verwaltungsrechts gelernt, die man gut auf die aufkommenden Fragen anwenden kann. Hinsichtlich des Aufenthaltsrechts ist allerdings ein Selbststudium notwendig, was aber angesichts der juristischen Ausbildung keine besonderen Probleme aufwirft.

==Was hat dir geholfen, dich in die Thematik einzuarbeiten?

Zunächst habe ich einfache Lehrbücher und Skripten verwendet. Insbesondere aber auch die Arbeit am Fall und die Besprechung mit den Kolleg_innen in der KuB haben geholfen.

==Welche Fortbildungen hast du genutzt und haben sie geholfen?

Ich persönlich habe bisher an keinen teilgenommen. Es gibt aber regelmäßige Fortbildungen beim Berliner Flüchtlingsrat und beim Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband zum Deutschen Ausländerrecht und speziellen rechtlichen Problemen. Außerdem organisieren die Berater_innen der KuB Fortbildungen, wenn es Gesetzesänderungen gibt, wenn vermehrt ähnliche Probleme und Sachlagen in der Beratung auftauchen oder neue Mitarbeiter_innen eingearbeitet werden müssen.

==Wie gehst du bei deiner Arbeit mit Gesetzesänderungen um?

Durch die Heranziehung von Kommentaren und Verfolgen von Pressemitteilungen ist man meist auf dem neuesten Stand.

==Was gefällt dir an der Arbeit in der KuB?

In der KuB herrscht eine sehr kollegiale Arbeitsweise. Fragen sind immer willkommen und werden diskutiert. Man nimmt sich ernst und geht freundlich miteinander um. Es herrschen keinerlei hierarchische Strukturen und Probleme werden gemeinsam gelöst. Und das funktioniert prima. ☺

Depeschen

Unter die Räder gekommen

In Sachen Demoauflagen zieht der RefRat vor das BVerfG

Nicht zum ersten Mal wird das Versammlungsrecht durch studentischen Protest und dessen Verteidigung gegen behördliche Reglementierung und polizeiliche Repression fortentwickelt bzw. durchgesetzt.¹ Dabei kommt der Verfassten Studierendenschaft als kollektiver, interessenspezifischer Organisationsmacht eine besondere Bedeutung zu. Nicht nur, weil deren Bestand von der relativ kurzen Mitgliedschaft des/der einzelnen Studierenden in der Hochschule unabhängig ist, sondern weil sie durch das Recht, zur Finanzierung ihrer Aufgaben Beiträge zu erheben, über entsprechende Haushaltsmittel verfügt, um langfristig durch mehrere Instanzenzüge eine höchstrichterliche Klärung akuter rechtspolitischer Fragen zu erreichen. Davon profitieren vor allem auch kleinere Initiativen, die selbst häufig »Opfer« polizeilicher Beschränkungen der Versammlungsfreiheit sind, ohne über die notwendigen Mittel und Möglichkeiten zu verfügen, die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen gerichtlich feststellen zu lassen.

Ein nahe liegendes Beispiel

So musste bspw. der *akj-berlin* 2006 die ernüchternde Erfahrung machen, dass trotz gerichtlicher Feststellung über die Rechtswidrigkeit polizeilicher Handlungen das volle Kostenrisiko beim Kläger verbleiben kann.² Hintergrund dieses Verfahrens waren mehr als halbstündige Identitätsfeststellungen und mehrstündige Aufenthaltsverbote zulasten zweier Demonstrationsbeobachter des *akj*, die in der Walpurgisnacht, am 30. April 2004, das Geschehen rund um den Mauerpark beobachtet hatten. Ihnen wurde vorgeworfen, sie hätten polizeiliche Maßnahmen behindert, indem sie die Kfz-Kennzeichen der Einsatzfahrzeuge des



BGS notierten. Die hiergegen erhobene Fortsetzungsfeststellungsklage vor dem Verwaltungsgericht (VG) hatte zwar Erfolg, weil der durch einen Rechtsreferendar vertretene Polizeipräsident in der Hauptverhandlung auf entsprechenden richterlichen Hinweis die Rechtswidrigkeit der Maßnahme einräumte und der Rechtsstreit daraufhin einvernehmlich für erledigt erklärt wurde.

Dennoch stellte sich der als Einzelrichter entscheidende Vorsitzende der 1. Kammer des VG Berlin, Dr. Hans-Peter Rueß, bei seiner Kostenentscheidung auf den Standpunkt, die Inanspruchnahme des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes sei nicht notwendig gewesen, weil es den Klägern – trotz Durchführung des Widerspruchsverfahrens – zumutbar gewesen wäre, vor Klageerhebung beim Justiziar des Polizeipräsidenten Oli-

ver Tölle, »einem aus der Anschauung des Gerichts sehr verständigen und umsichtigen Menschen – wir treffen uns öfter mal in der Kantine«, eine entsprechende Klärung herbeizuführen. Da anzunehmen sei, dass dann die Polizei die Rechtswidrigkeit ihrer Maßnahmen eingesehen hätte, wäre der Anlass für die Klage entfallen. Deswegen seien die Kosten gem. § 161 Abs. 2 VwGO nach »billigem Ermessen« den Klägern aufzuerlegen.

Wahnsinn! In einem Verfahren wie hier die Fortsetzungsfeststellungsklage, für das nach Rspr. des BVerwG³ noch nicht einmal das Widerspruchsverfahren durchgeführt werden muss, wird nun gefordert, mensch solle sich doch mal mit dem patenten Justiziar der Berliner Polizei unterhalten, bevor verwaltungsrechtlicher Schutz billigerweise in

Anspruch genommen werden darf. Dabei hatte der akj-berlin telefonisch beim Stab des Polizeipräsidenten (!) unmittelbar nach Erteilung der Platzverweise deren Rücknahme gefordert, was ohne Weiteres als Widerspruchsverfahren angesehen wurde. Von dort waren die Maßnahmen jedoch ohne weitere Begründung bestätigt worden. Warum also noch mit dem Justiziar Kaffee trinken gehen müssen? Für eine gegen die Kostenentscheidung zu erhebende Verfassungsbeschwerde fehlte dem akj-berlin jedoch das Geld. Auch waren die ehemaligen Demonstrationsbeobachter, die inzwischen – zwei Jahre nach dem Einsatz – u.a. als Entwicklungshelfer in Afrika weilten, kaum noch erreichbar. So wurde das Unrecht schließlich rechtskräftig, der effektive Rechtsschutz blieb auf der Strecke. Dr. Rueß ist inzwischen nebenamt-

lich als Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin tätig. Doch zurück zum aktuellen Fall.

Demoauflagen auf dem Prüfstand

Fast schon regelmäßig reagiert die Berliner Polizei⁴ auf Demonstrationsanmeldungen mit Beschränkungen der Versammlungsfreiheit hinsichtlich des Ortes, der Zeit, den Erscheinungsformen oder Inhalten des Protests mittels Auflagen. Handelt es sich um Demonstrationen, an denen sich möglicherweise auch ein sog. »schwarzer Block« beteiligt, nimmt die Vielfältigkeit der Untersagungen oder zur Voraussetzung gemachten Verpflichtungen deutlich zu: Verbot des Tragens von Stahlkappenschuhen, Verbot des Mitführens von Glasflaschen, Verbot, Transparente von mehr als 1,50 m »seitlich zur Marschrichtung« zu tragen oder mehrere Transparente miteinander zu verknüpfen usw.

Neuerdings kommen zu den Verböten auch noch Geböte in Bezug auf die Absicherung von mitgeführten Lautsprecherwagen (Lautis) hinzu. Neben der Verpflichtung, an jeder Seite des Lautis Ordner_innen als sog. Achsenverantwortliche einzuteilen, die verhindern sollen, dass Demonstrationsteilnehmer_innen aus Unachtsamkeit oder bei Gedränge »unter die Räder« kommen, wird neuerdings auch je mitgeführtem Kfz ein_e Wagenverantwortliche_r verlangt, deren/dessen vollständige Personalien vorab der Polizei mitgeteilt werden müssen und die als Polizeipflichtige für die Einhaltung der fahrzeugspezifischen Bestimmungen in Haftung genommen werden.

So geschehen auch anlässlich einer vom ReferentInnenrat der Humboldt-Universität zu Berlin (RefRat = gesetzlich AStA) sowie dessen Referenten für Hochschulpolitik für den 26. Mai 2007 angemeldete Demonstration unter dem Titel »Die G-8-Bildungspolitik in die Zange nehmen«. Zeitgleich zu einer weiteren Demonstration in Hamburg sollte damit themenbezogen gegen

das G8-Treffen in Heiligendamm protestiert und ein allgemein offener Hochschulzugang gefordert werden. Gewerkschaften und die Schülervertretung unterstützten den Aufruf, der auch auf einigen Webseiten verbreitet wurde, die von der Polizei als »linksradikal« eingestuft werden.⁵ Vor allem auf diese Werbung stützte die Versammlungsbehörde nun ihre Gefahrenprognose, mit der sie ihre Auflagen zu rechtfertigen versuchte. Denn es seien »insbesondere im direkten Vorfeld des G8-Gipfels in Heiligendamm« vermehrt Straftaten aufgetreten, »die einen entsprechenden Themenbezug aufweisen.«

Der RefRat klagte gegen diesen Auflagenbescheid und stellte im Eilverfahren den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung. Teilweise bereits im Eilrechtsschutzverfahren, spätestens aber im Urteil über die Klage vom 29. April 2009 kippte die 1. Kammer des VG einen Teil der polizeilichen Verböte.⁶

Dabei verwarf es vor allem die Gefahrenprognose der Polizei. Die mutmaßliche Teilnahme von Antifaschist_innen an einer überwiegend von Gewerkschaften, Studierenden- und Schüler_innenvertretungen organisierten Versammlung gebe allein keinen Anlass, von einer konkreten Gefahr für bedeutende Rechtsgüter auszugehen und hierauf umfassende Beschränkungen der Versammlungsfreiheit zu stützen. Denn tatsächlich kommen Auflagen ja lediglich als mildere Mittel zu einem Demonstrationsverbot in Betracht. Daher ist im Rahmen von § 15 VersG die Verhängung einer Auflage nur dann zulässig, wenn andernfalls die Versammlung verboten werden müsste, weil die Polizei zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erkennbare Umstände nachweisen kann, dass durch die angemeldete Veranstaltung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet wird. Die Bewerbung einer Gewerkschaftsdemo auf einer stadtbekanntem antifaschistischen Infoseite, so das VG, zählt nicht zu einer solchen unmittelbaren Gefährdung.

In Folge dessen sind standardmäßige Verböte von Stahlkappenschuhen ebenso rechtswidrig wie das pauschale Verbot, Transparente von mehr als 1,50 Länge seitlich zur »Marschrichtung« zu tragen. Zwar müsse es der Polizei möglich gemacht werden, jederzeit auch seitlich in den Demozug einzutreten. Dazu genüge es jedoch, wenn lediglich auf eine »Verseilung« der Transparente verzichtet wird. Ein Verbot jeglicher, mehr oder weniger loser Verbindung von Seidentranspispis sei jedoch unverhältnismäßig und nur dann zulässig, wenn sichere Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Versammlung oder aus der Versammlung heraus Unfriedlichkeiten und Gewalttaten verübt werden sollen.

So weit so gut. Allerdings hielt das VG an der Bereitstellung von Wagenverantwortlichen als zulässige Verpflichtung der/des Anmelder_in fest: Denn das Mitführen von Fahrzeugen auf Demonstrationen begründe eine konkrete Gefahr für die körperliche Unversehrtheit der Teilnehmer_innen. Daher sei es auch bei kleineren Fahrzeugen, wie dem bei der damaligen Versammlung verwendeten VW-Bus, erforderlich, die Verantwortung persönlich zuzuordnen, da der/die Versammlungsleiter_in nicht jederzeit vor Ort sein könne. Durchaus überraschend wich das VG hier von seinen zuvor aufgestellten Anforderungen an eine konkrete Gefährdung von Versammlungsteilnehmer_innen ab und ließ angesichts der Schwere der bei Autounfällen drohenden Schäden die bloße Wahrscheinlichkeit einer Unfallgefahr genügen. So greift es die Argumentation der Polizei auf, die zum Vergleich auf zwei Todesfälle bei Paraden im Jahr 2002 in Köln verwiesen hatte: beim Christopher Street Day und dem Rosenmontagsumzug. Dass bei solchen Anlässen ein wesentlich dichteres Gedränge herrscht, die Teilnehmer_innen überwiegend alkoholisiert und die Fahrzeuge regelmäßig 6,5 Tonnen schwerer und drei Meter höher sind, störte die Richter nicht.



Die Wagenverantwortlichen subsumierten sie kurzerhand als Sonderfall der nach § 9 VersG zugelassenen Ordner_innen.⁷ Die Vorübermittlung der Personalien sei notwendig, um die Eignetheit und Zuverlässigkeit der eingesetzten Personen zu überprüfen. Angesichts der überschaubaren Zahl der von der Datenerhebung Betroffenen handle es sich auch nicht um eine durch die einstweilige Anordnung des BVerfG gegen das Bayerische Versammlungsgesetz für unzulässig erklärte flächendeckende Erfassung von Personalien⁸ und bedürfe daher auch keiner gesonderten Ermächtigungsgrundlage. Es entspreche der polizeilichen Praxis, bei rechtsgerichteten Demonstrationen vor Beginn der Versammlung die Personalien von Ordnern zu prüfen und Personen auszuschließen, die einschlägig vorbestraft seien.

Die Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg

Auch vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) drang der RefRat mit seinem Anliegen nicht durch. Die gerichtliche Argumentation wurde eher noch haarsträubender.⁹ Es hielt an der Konstruktion der besonderen Ordner_innen fest, die – wohlgemerkt zusätzlich zu den sog. Achsenverantwortlichen – erforderlich seien, um die in Zusammenhang mit Menschenmengen selbst bei Schrittgeschwindigkeit fahrenden Fahrzeugen für Veranstaltungsteilnehmer_innen durch Anfahren, Beschleunigen, Bremsen und Anhalten entstehenden besonderen Gefahren abzuwenden. Die Polizei habe bei Stichprobenkontrollen zu Versammlungsbeginn immer wieder Verstöße gegen die Kfz-spezifischen Auflagen feststellen müssen. Dies genüge als Gefahrenzusammenhang.

Es könne auch nicht darauf ankommen, ob ein Lkw oder nur ein Kleintransporter eingesetzt werde. Dies mache für die konkrete Gefahrensituation keinen wesentlichen Unterschied. Auch nicht die Tatsache, ob eine öffentliche Versammlung Volksfestcharakter habe oder ein politisches Anliegen verfolge. Die Auflage sei zudem versammlungsfreundlich, da als Alternative nur die Beendigung des Aufzugs verbliebe, falls der/die Leiter_in sich in Bezug auf die Einhaltung der die Fahrzeuge betreffenden Sicherheitsauflagen nicht durchzusetzen vermöge.

Schon das ist hanebüchen: Anstatt einzelne, ungeeignete Fahrzeuge von der Versammlung auszuschließen, geht das OVG davon aus, dass alternativ allenfalls eine Auflösung des gesamten Aufzugs in Frage komme! Auch die als Beweise für

die Gefährlichkeit des Mitführens von Fahrzeugen auf Demonstrationen angeführten Unfallszenarien in Köln 2002 sind hier nicht ansatzweise vergleichbar und konnten daher auch keine konkrete Gefahr begründen. Es erscheint bezeichnend, dass die Polizei einerseits ihre Gefahrenprognose hinsichtlich des Tragens von Springerstiefeln und Seitentranspis konkret auf die Gruppen gestützt hat, die ohne Veranstalter zu sein, zu der Versammlung aufgerufen haben (Buh!: die Antifa), andererseits aber hinsichtlich der Auflage, Wagenverantwortliche zu benennen, gerade nicht. Anstatt also auf bierselige Veranstaltungen wie Rosenmontagsumzug und Christopher Street Day abzustellen, wäre es auf die Erfahrungen angekommen, welche hinsichtlich des Umgangs studentischer, gewerkschaftlicher oder auch antifaschistischer Gruppen mit Lautis auf entsprechenden Demos gesammelt wurden. Dabei hätte sich indes ein ganz anderes Bild von einem sehr bewussten, verantwortungsvollem und selbstorganisierten Umgang bis hin zum Lautschutz und gegenseitiger

Rücksichtnahme zeichnen lassen. Pikant wird dieser Wertungswiderspruch, wenn – wie das VG in seinem Beschluss noch als »gerichtsbekannt« angedeutet hatte – die Versammlungsbehörde die umstrittene Auflage keinesfalls bei jeder Demonstration anordnet, sondern explizit im Zusammenhang mit als »links« geltenden Demonstrationen quasi standardmäßig verhängt.

Wenn aber die Veranstalter_innen selbst keinen Anlass dafür bieten, von einer erhöhten Eintrittswahrscheinlichkeit entsprechender Unfälle auszugehen, blieben für die Gefahrenprognose nur noch die von der Polizei gelegentlich festgestellten Rechtsverstöße gegen die Kfz-spezifischen Auflagen übrig. Diese betreffen allerdings in erster Linie den Verantwortungsbereich der/des Kfz-Fahrer_in. Die zusätzliche Verpflichtung eines/einer Wagenverantwortlichen zielt damit lediglich auf eine Vergrößerung des Verpflichteten- und damit des Haftungsbereiches – sowohl straf- und ordnungsrechtlich als auch für Zivilansprüche. In der Praxis dürfte diese buß-

geldbewährte Auflage also eine enorm abschreckende Wirkung entfalten.

Da erscheint es nur noch als ein absurdes Detail, wenn das OVG die Personalienabgabepflicht mit einer kruden Pauschalverdächtigung der Wagenverantwortlichen rechtfertigt: Die Polizei müsse im Hinblick auf ihre Gefahrenprognose »durch die persönliche Benennung der Ordner in die Lage versetzt werden, deren Zuverlässigkeit zu überprüfen«. Etwaige Vorstrafen wegen Trunkenheitsdelikten im Straßenverkehr oder wegen versammlungsrechtlicher Straftaten könnten dem Einsatz als Wagenverantwortlichen entgegenstehen. Die Prüfung der Fahrerlaubnis reiche hierzu nicht aus, da Fälle denkbar seien, dass entgegen einer die Fahrerlaubnis entziehenden Verfügung der Führerschein nicht abgegeben worden sei oder ein solcher aus anderen Gründen nicht vorgewiesen werden könne. Alles klar?!

Dann eben Karlsruhe

Im Ergebnis wurde die Gefahrenprognose also »nur« noch auf die mögliche Verletzung der Rechtsordnung, nämlich der verkehrsrechtlichen Bestimmungen in Gestalt des Auflagenbescheids, gestützt. Diese Gefahr begründet aber zunächst keine Absenkung der Anforderungen an die Gefahrenprognose. Zum anderen hat schon der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erklärt, dass verkehrsrechtliche Regelungen gegenüber versammlungsspezifischen nachrangig seien.¹⁰ Daraus folgt, dass die Polizei eben nicht abstrakt Auflagen zur Beschaffenheit der Wagenaufbauten und deren Überwachung anordnen kann, bei deren Nichtbeachtung sie zur Auflösung bzw. zum Verbot von Wagenverantwortlichen berechtigt wäre. Vielmehr ist diese Prognose auf der Grundlage der konkreten Bedingungen des Einzelfalls zu erstellen und finden entsprechende Beschränkungen der Versammlungsfreiheit nur dort eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung, wo die polizeilichen Maßnahmen auch tat-



Foto: akj-Fotograf_innen (Creative Commons Namensnennung-Nicht-kommerziell-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0)

sächlich eine angemessene Reaktion auf diese Gefahrenabschätzung darstellen. So ist auch nicht jedes schlechthin geeignete Mittel gerechtfertigt, dass irgendwie dazu beiträgt, Unfälle und damit die Beeinträchtigung von Leib und Leben der Versammlungsteilnehmer_innen zu vermeiden. Es muss vielmehr eine solche Gefährdung nach dem Gepräge der Versammlung und deren Größe sowie der Art der mitgeführten Fahrzeuge und der Anzahl der Personen überhaupt zu erwarten sein und mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen (z. B. die ohnehin eingesetzten Ordner_innen an allen Achsen etc.).

Gerade im Zusammenhang mit Bündnisveranstaltungen wäre die Benennung von Wagenverantwortlichen ein echtes Problem für Anmelder_innen. Denn häufig organisieren die am Bündnis beteiligten Gruppen ihre Lautis selbst. Es würde daher nicht nur den Organisationsaufwand erheblich steigern, sondern angesichts der Haftungsgefahren kleineren Gruppen kaum noch möglich sein, Wagenverantwortliche zu benennen. Sollte das Berliner Beispiel bundesweit Schule machen, ist es nicht nur eine Frage der Zeit, bis diese Auflage von einem Spezifikum behördlichen Umgangs mit linken Demos zum allgemeinen Regelfall wird.

Auch deswegen wollte der RefRat die Sache wohl nicht auf sich beruhen lassen, sondern das Bundesverfassungsgericht mit der eingelegten Verfassungsbeschwerde an die Durchsetzung seiner Maßstäbe erinnern.¹¹ Dieses hatte im Zusammenhang mit der Oberbaumbrückenentscheidung¹² nämlich klare Leitlinien für die Zulässigkeit von Auflagen und die Anforderungen an die Gefahrenprognose aufgestellt.

Für ein Verbot oder eine Auflösung von Versammlungen bedürfe es stets einer unmittelbaren Gefährdung wichtiger Rechtsgüter.¹³ Drei Stufen muss die Polizei dafür nehmen:¹⁴

- ♦ Erstens muss die Gefahr für wichtige Rechtsgüter bestehen. In der Re-

gel sind das solche Rechtsgüter, die mit der Versammlungsfreiheit selbst konkurrieren: Leben, körperliche Unversehrtheit, Eigentum, Bestand des Staates und seiner Einrichtungen. Eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung im allgemeinen, dazu zählen auch die Verkehrs- und Straßengesetze oder die Belästigung Dritter, genügt daher (allein) regelmäßig nicht.

- ♦ Zweitens erhöht sich durch das Kriterium der »Unmittelbarkeit« zugleich der erforderliche Grad der Wahrscheinlichkeit, dass es auch tatsächlich zu einem Schadenseintritt kommen wird. Dieser Gefahrenbegriff stellt also einen strengeren Maßstab als das allgemeine polizeiliche Erfordernis der sogenannten »konkreten Gefahr« auf. Die »unmittelbare Gefährdung« setzt danach eine konkrete Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Rechtsgüter führt.

- ♦ Daher sind an die Aussagekraft der die Gefahrenprognose stützenden Tatsachengrundlage – drittens – entsprechend hohe Anforderungen »im konkreten Fall« zu stellen, die von der Behörde auch »ausgewiesen werden« müssen: »Bloßer Verdacht oder Vermutungen können nicht ausreichen«. Das Gericht fordert vielmehr »erkennbare«, also »auf Tatsachen, Sachverhalten und sonstigen Einzelheiten« beruhende Umstände, die sich zumindest auch auf die konkrete Versammlung beziehen und »eine hohen Schadenswahrscheinlichkeit gerade bei deren Durchführung aufweisen.«¹⁵

Diese Prinzipien hat die 1. Kammer des Ersten Senats in seinem Oberbaumbrückenbeschluss von 1998 auch auf die Erteilung von Auflagen übertragen. Zwar bedürfe es nicht einer Gefährdung überragend wichtiger Rechtsgüter, weil insofern auch gleichwertige Rechtsgüter genügen. Allerdings ändert sich für die Anforderungen an die Gefahrenprognose

nichts. Eine hohe Wahrscheinlichkeit der Schädigung gleichwertiger Rechtsgüter ist damit ebenso konstitutive Voraussetzung für den rechtmäßigen Erlass von versammlungsbeschränkenden Auflagen wie die Ausweisung einer entsprechend aussagekräftigen, einzelfallbezogenen Tatsachengrundlage. Beides haben Polizei und Verwaltungsgerichte für die Wagenverantwortlichen nicht nachweisen können. MP2

1 Vgl. Karl-Heinz Ladeur, in: Ridder u. a., Versammlungsrecht, Kommentar, Art. 8 GG Rn. 8, Baden-Baden 1992; Caroline Dostal, 1968 – Demonstranten vor Gericht, Ein Beitrag zur Justizgeschichte der Bundesrepublik, Frankfurt a. M. (2006).

2 Claus Förster, akj vor Gericht, das freischüßler 14 (2006), S. III f.

3 BVerwG, DÖV 1970, 248; BVerwGE 39, 261, 265.

4 Versammlungsbehörde beim polizeilichen Staatsschutz – LKA 572.

5 Auflagenbescheid vom 23. Mai 2007, S. 4: »In Bezug auf den vorliegenden Aufzug ist bekannt, dass eine Mobilisierung über einschlägige Internetseiten der linken Szene erfolgt (z. B. www.antifa.de, www.stressfaktor.squat.net usw.).«

6 Micha Lippa, Modefragen vor Gericht, das freischüßler 17|2009, S. 51.

7 Dort heißt es allerdings nur dass der/die Anmelder_in sich Ordner_innen bedienen darf und ihre Zahl von der Polizei sogar beschränkbar ist. Eine Verpflichtung zum Einsatz von Ordner_innen besteht hingegen nicht. So auch OVG Hamburg, Beschluss vom 30. 04. 2008 – 4 Bs 90.08.

8 BVerfG, Beschluss vom 17. 02. 2009 – 1 BvR 2492/08.

9 Beschluss vom 25. Juni 2010, OVG 1 N 82.09.

10 EGMR: Kuznetsov. / . Russland, Urteil vom 23. 10. 2008, No. 10877/04.

11 Eine Klärung über die als Beschwerdevoraussetzung notwendige Grundrechtsbetroffenheit der Verfassten Studierendenschaft als öffentlich-rechtlicher Teilkörperschaft der Universität und damit eine Erweiterung ihres Grundrechtsschutzes über die Wissenschaftsfreiheit hinaus auch auf die – diesbezüglich sehr umstrittene – Versammlungsfreiheit, dürfte zudem ein lohnenswerter Nebeneffekt sein.

12 BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 21. 04. 1998 – 1 BvR 2311/94.

13 BVerfGE 69, 315 (352 f., 354, 368); 87, 399 (409); 115, 320 (361).

14 Zu dem Folgenden: Mathias Hong, Die Versammlungsfreiheit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: Rensen/ Bring: Linien der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – erörtert von den wissenschaftlichen Mitarbeitern, Berlin 2009, S. 166.

15 Mathias Hong, a. a. O.